Deutscher Bundestag **Drucksache 16/568**

16. Wahlperiode 08. 02. 2006

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norman Paech, Alexander Ulrich, Paul Schäfer (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/424 –**

Atomwaffen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit dem am 2. Mai 1975 erfolgten Beitritt zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) völkerrechtlich verpflichtet, „Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen“ (Artikel II). Im „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ (2+4-Vertrag) vom 12. September 1990 bekräftigten beide deutsche Regierungen den „Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen“ (Artikel 3 Abs. 1).

Laut einer Studie des Washingtoner Rüstungskontrollexperten Hans M. Kristensen, die im Februar 2005 vom „Natural Resources Defense Council“ (NRDC) unter dem Titel „U. S. Nuclear Weapons in Europe“ veröffentlicht wurde und auf freigegebenen US-Regierungsdokumenten sowie der Auswertung von Satellitenaufnahmen basiert, lagern auf dem rheinland-pfälzischen Bundeswehr-Standort in Büchel 20 Atombomben, die für den Einsatz durch Piloten und Flugzeuge der Bundeswehr bestimmt sind. Weitere 90 Atomwaffen waren, der NRDC-Studie zufolge, Anfang 2005 in Ramstein stationiert. Unbestätigten Medienberichten zufolge sollen diese in Ramstein gelagerten Atomwaffen im Frühjahr 2005 wegen dort stattfindender Bauarbeiten an einen unbekannten Ort gebracht worden sein (DER SPIEGEL vom 6. Juni 2005, die tageszeitung vom 9. Juni 2005).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung misst dem Schutz und der Sicherheit der eventuell in der Bundesrepublik Deutschland lagernden Nuklearwaffen in Übereinstimmung mit den Bündnispartnern, unabhängig von Veränderungen der sicherheitspolitischen Lage höchste Bedeutung zu.

Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Schutz und Sicherheit dienen neben infrastrukturellen, technischen und verfahrensmäßigen Maßnahmen besonders

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 6. Februar 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die Mittel der Geheimhaltung dazu, rechtswidrigen Angriffen und Störungen auf eventuell gelagerte Nuklearwaffen und damit möglichen Risiken für Bevölkerung und Umwelt vorzubeugen.

Die Bundesregierung wird deshalb entsprechend den unverändert gültigen Geheimhaltungsregelungen des Bündnisses und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis auch in der Zukunft insbesondere aus Sicherheitsgründen bei dem bewährten Geheimhaltungsgrundsatz bleiben und insbesondere keine Auskünfte über mögliche Lagerorte und mögliche Transporte nuklearer Waffen geben.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass auf dem Bundeswehr-Standort Büchel in Rheinlad-Pfalz mehr als 15 Jahre nach Ende des Kalten Krieges weiterhin Atomwaffen gelagert werden, und wenn ja, wie viele?

Nein. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die auf dem US-Stützpunkt Ramstein in Rheinland-Pfalz gelagerten Atomwaffen im Jahr 2005 wegen dort stattfindender Bauarbeiten oder aus anderen Gründen vorübergehend abgezogen wurden?

Nein. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Wurden vormals in Ramstein gelagerte Atomwaffen an einen anderen Ort auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland gebracht, und wenn ja, wohin, und ist geplant, diese nach Ramstein zurückzubringen, und wenn ja, wann?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Kann die Bundesregierung versichern, dass sie jederzeit und präzise durch die zuständigen US-Behörden über Anzahl, Art und Lagerung der in Deutschland befindlichen Atomwaffen informiert wird?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die Ankündigungen der damaligen Bundesminister Dr. Peter Struck und Joseph Fischer vom Mai 2005, sich für einen Abzug der Atomwaffen aus Deutschland einzusetzen, als offizielle Bestätigung dafür zu werten ist, dass weiterhin Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stationiert sind?

Nein. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Wann steht die nächste Überprüfung der für die Stationierung von Atomwaffen in Deutschland relevanten Abkommen mit den Vereinigten Staaten, wie zum Beispiel das „Atomic Stockpile Agreement“, das „Atomic Cooperation Agreement“ und das „Service-Level-Agreement“, an?

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA zur vertraglichen Regelung einer möglichen Stationierung von US-Nuklearwaffen in Deutschland unterliegen der Geheimhaltung. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Hätte eine Weigerung der Bundesregierung, weiterhin Piloten und Flugzeuge der Bundeswehr für den Einsatz mit US-Atomwaffen zur Verfügung zu stellen, vertragsrechtliche Konsequenzen, und wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Werden die Zielgebiete für den eventuellen Einsatz von Atomwaffen durch Piloten und Flugzeuge der Bundeswehr durch die US-Regierung oder durch die Bundesregierung bestimmt?

Die Entscheidungsprozesse finden unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten in der NATO statt.

9. Welche der Waffentypen B61-3, B61-4 und B61-10 mit welcher Sprengkraft sind für den Einsatz durch Piloten und Flugzeuge der Bundeswehr vorgesehen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Inwieweit greift die Bundesregierung bei der Planung von Atomwaffeneinsätzen durch Piloten und Flugzeuge der Bundeswehr auf öffentlich zugängliche Einschätzungen und Berechnungen der US-Regierung zu voraussichtlichen Opferzahlen beim Einsatz von Atomwaffen zurück?

Die Bundesregierung plant keine Atomwaffeneinsätze.

11. Hält die Bundesregierung die Lagerung US-amerikanischer Atomwaffen auf deutschem Boden und die Praxis der „nuklearen Teilhabe“ mit der Schlussfolgerung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs (IGH) von 1996 vereinbar, wonach die Bedrohung durch oder die Anwendung von Atomwaffen generell in Widerspruch zu den in einem bewaffneten Konflikt verbindlichen Regeln des internationalen Rechts und insbesondere den Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts steht?

Die geltende Verteidigungsstrategie des Atlantischen Bündnisses (NATO) und damit auch die Politik der nuklearen Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland sind mit dem Völkerrecht und dem Grundgesetz vereinbar. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. Oktober 1996 (Bundestagsdrucksache 13/5906) verwiesen.

12. Hält die Bundesregierung den Einsatz von Atomwaffen zum Zweck der Demonstration der Fähigkeiten und des eigenen Einsatzwillens eines Staates für vereinbar mit dem Völkerrecht und würde sie einem Staat, der solch eine Doktrin vertritt, die Infrastruktur für Atomwaffeneinsätze zur Verfügung stellen, und wenn ja, welchen Staaten?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. Hält die Bundesregierung den Einsatz von Atomwaffen zur Sicherstellung der Überlegenheit über gegnerische konventionelle Streitkräfte für vereinbar mit dem Völkerrecht und würde sie einem Staat, der solch eine Doktrin vertritt, die Infrastruktur für Atomwaffeneinsätze zur Verfügung stellen, und wenn ja, welchen Staaten?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

14. Unter welchen Umständen betrachtet die Bundesregierung die Beteiligung von Staaten an der Vorbereitung von Atomwaffeneinsätzen bzw. an den Einsätzen selbst als völkerrechtlich gerechtfertigt?

Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 zeigt, dass der Gerichtshof zur Kenntnis nimmt, dass die Staatenpraxis noch nicht zu einem generellen Verbot von Nuklearwaffen gelangt ist. Er bezeichnet folgerichtig den Besitz von Nuklearwaffen durch die Kernwaffenstaaten und die zugrunde liegende Abschreckungsstrategie nicht als völkerrechtswidrig.

Der grundlegende Zweck der nuklearen Streitkräfte der Bündnispartner ist politischer Art: Wahrung des Friedens und Verhinderung von Zwang und jeder Art von Krieg.

Die Bundesregierung hält am Ziel der weltweiten Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen, auf die Deutschland völkerrechtlich verbindlich verzichtet hat, fest.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der F.D.P. vom 28. Dezember 1998 (Bundestagsdrucksache 14/241) verwiesen.

15. Wähnt die Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland in einer die Existenz des Staates bedrohenden Notwehrsituation, gegen die keine andere Abwehr als der Einsatz von Atomwaffen möglich ist, oder fürchtet sie, dass solch eine Situation innerhalb kurzer Zeit eintreten kann?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. Welche Konsequenzen für die Rechtslage der Piloten und Vorgesetzten der Piloten, die an Übungen für Atomwaffeneinsätze beteiligt sind, hat das am 21. Juni 2005 ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 2 WD 12.04), in dem unter anderem festgestellt wird, dass keiner der Verträge mit der Nato und den Vereinigten Staaten eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet, völkerrechtswidrige Handlungen zu unterstützen?

Aus dem Urteil des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005 (BVerwG 2 WD 12.04) ergeben sich insoweit keine Konsequenzen für die Rechtslage der Piloten und Vorgesetzten.

17. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die zum Einsatz von Atomwaffen vorgesehenen und ausgebildeten Bundeswehr-Piloten sowie deren Vorgesetzte sich nicht an einem Völkerrechtsbruch im Sinne von § 10 Abs. 4 des Soldatengesetzes beteiligen werden?

In der Bundeswehr ist unter anderem durch Ausbildung und Dienstaufsicht sichergestellt, dass Soldaten keine völkerrechtswidrigen Handlungen vornehmen.

Deutsche Soldaten erhalten gemäß § 33 des Soldatengesetzes unter anderem im Rahmen ihrer Laufbahn- und Verwendungsausbildung völkerrechtlichen Unterricht, in dem sie auch über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Konflikt unterrichtet werden.

Das Soldatengesetz schreibt in § 10 Abs. 4 unter anderem vor, dass Befehle nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts erteilt werden. Jeder schuldhafte Verstoß gegen diese Pflicht stellt ein Dienstvergehen dar. Begeht ein Soldat ein Dienstvergehen, verpflichtet dies den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten, den Verstoß nach den Regeln der Wehrdisziplinarordnung zu ermitteln und ggf. zu ahnden.

18. Für das Anfliegen welcher Art von Zielen trainieren die in Büchel stationierten Bundeswehr-Piloten und wo liegen diese Ziele?

Es existieren weder definierte Ziele noch Zielplanungen. Die Besatzungen des in Büchel stationierten Verbandes üben gemäß NATO- und nationaler Vorschriften ihre Befähigung zum Einsatz.

19. Welche Ziele auf dem Territorium potentieller militärischer Gegner der Bundesrepublik Deutschland liegen innerhalb des Aktionsradius, jeweils mit und ohne Luftbetankung, der in Büchel stationierten Tornado-Kampfjets der Bundeswehr?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Trifft es zu, dass die Bundesregierung plant, spätestens für das Jahr 2015 die letzten Tornado-Kampfjets außer Dienst zu stellen, und wenn nicht, in welchem Jahr dann?

Die Nutzung des Waffensystems Tornado ist in reduzierter Stückzahl über das Jahr 2020 hinaus geplant. Der Zeitpunkt der endgültigen Außerdienststellung ist noch nicht festgelegt.

21. Plant die Bundesregierung weiterhin, den Eurofighter nicht für den Einsatz mit Atomwaffen zu befähigen (Bundestagsdrucksache 15/3609, Antwort auf Frage 44) und bedeutet dies, dass mit der Außerdienststellung der Tornado-Kampfjets die Beteiligung von Piloten und Flugzeugen der Bundeswehr an Atomwaffeneinsätzen beendet wird?

Es ist derzeit nicht geplant, das Waffensystem Eurofighter zu befähigen, Atomwaffen zu tragen. Die Entscheidungen über eine zukünftige Ausgestaltung der Nuklearstreitkräfte des Bündnisses erfolgen in der NATO gemeinschaftlich und im Konsens.

22. Hat die Bundesregierung die Frage eines Abzugs der Atomwaffen aus Deutschland, wie vom damaligen Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, im Mai 2005 in Ramstein angekündigt (vgl. dpa-Meldung vom 6. Mai 2005), bei der Sitzung der Nuklearen Planungsgruppe am 9. Juni 2005 oder in anderen NATO-Gremien seitdem vorgebracht und wie intensiv wurde die vom damaligen Bundesminister Dr. Peter Struck angekündigte Initiative durch Gespräche mit anderen europäischen Stationierungsländern vorbereitet?

Der damalige Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, hat die Sitzung der Nuklearen Planungsgruppe am 9. Juni 2005 intensiv vorbereitet und hierzu auch vorbereitende Gespräche geführt. Die Sitzungen dieses Gremiums der NATO – wie auch der anderen Gremien in diesem Zusammenhang – unterliegen der Geheimhaltung. Deshalb können zu den dort gemachten Äußerungen von Dr. Peter Struck und der anderen Verteidigungsminister des Atlantischen Bündnisses hier keine weiterführenden Aussagen gemacht werden.

23. Hat der Abzug der US-Atomwaffen aus Griechenland im Jahr 2001 nach Auffassung der Bundesregierung zu einer Krise innerhalb der NATO geführt, die Beziehungen Griechenlands zu den Vereinigten Staaten verschlechtert oder die Sicherheit Griechenlands gefährdet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

24. Ist die Bundesregierung der gleichen Auffassung wie US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld (vgl. DER SPIEGEL vom 31. Oktober 2005), wonach die Entscheidung über eine Stationierung von US-Atomwaffen in Deutschland nicht in der Hand der US-Regierung, sondern der Bundesregierung Deutschland liegt?

Die der Frage zugrunde liegende Äußerung des amerikanischen Verteidigungsministers ist dem zitierten Interview nicht zu entnehmen.

25. Ist die Bundesregierung von der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz seit Mai 2005 darum gebeten worden, auf einen Abzug der Atomwaffen hinzuarbeiten, und wenn ja, wann und mit welchen Konsequenzen?

Es liegt der Bundesregierung kein entsprechender Antrag der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz vor. Das Bundesministerium der Verteidigung wurde mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. November 2005 über einen Beschluss des Landtages Rheinland-Pfalz vom 20. September 2005 zum Abzug von Atomwaffen aus Rheinland-Pfalz informiert.

26. Spricht aus Sicht der Bundesregierung etwas dagegen, die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Koalitionsvertrag von 1998 festgeschriebene Initiative wieder aufzunehmen, die darauf abzielte, den Ersteinsatz von Atomwaffen aus dem NATO-Strategiekonzept zu streichen, und wenn ja, was?

Am 20. April 1999 wurde das Strategische Konzept der NATO von den Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten verabschiedet. Es enthält eine umfassende Darstellung der Bündnisstrategie, die alle Bündnispartner bindet und die auch von der Bundesregierung ohne Einschränkung mitgetragen wird.

27. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der auf der NVV-Überprüfungskonferenz im Mai 2005 vorgetragenen expliziten Kritik der Vertreter Ägyptens und Malaysias an der Praxis der „nuklearen Teilhabe“?

Im Rahmen der Beziehungen mit Ägypten und Malaysia pflegt die Bundesregierung ebenso wie die EU einen intensiven Dialog über Fragen der Abrüstung und Nichtverbreitung. Diesen Dialog wird die Bundesregierung auch in Zukunft fortsetzen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Vorbereitung

der nächsten Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV).

28. Würde sich ein Abzug der in Deutschland gelagerten Atomwaffen nach Auffassung der Bundesregierung positiv oder negativ auf die Unterstützung anderer Staaten für den NVV und die nukleare Nichtverbreitung insgesamt auswirken?

Der NVV beinhaltet auch das Ziel der vollständigen Abschaffung aller Kernwaffen. Diesem Ziel, das in einem schrittweisen Ansatz verfolgt wird, ist auch die Bundesregierung verpflichtet. Sie geht hierbei von einem positiven Zusammenhang zwischen Nichtverbreitung und Abrüstung aus. Seit den Spitzenzeiten des „Kalten Krieges“ wurde die Anzahl der in Europa stationierten Nuklearwaffen der NATO auf Grundlage der geltenden Strategie des Atlantischen Bündnisses um mehr als 95 Prozent verringert.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333